

Richtlinien für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf

§ 1 Mitteilungsblatt

- 1.1 Die Gemeinde Graben-Neudorf gibt ein eigenes Mitteilungsblatt heraus. Es führt den Titel „**Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf**“.
- 1.2 Das Mitteilungsblatt ist das satzungsgemäße Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Graben-Neudorf für öffentliche Bekanntmachungen. Ferner werden amtliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde durchgeführt. Das Mitteilungsblatt dient des Weiteren der Information der Bevölkerung über anderweitige Gemeindeangelegenheiten. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesen besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister der Gemeinde Graben-Neudorf oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist Herr Klaus Nussbaum, 68789 St. Leon-Rot.
- 1.4. Werbung ist im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes grundsätzlich nicht gestattet.

§ 2 Inhalt

2.1 Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht

Im amtlichen Teil:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde
- b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe und Einrichtungen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Institutionen
- c) Beiträge der Fraktionen des Gemeinderates

Im nicht amtlichen Teil:

- d) Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen sowie ggfs. Bürgerinitiativen, Abgeordnete des Bundes-/Landtages des Wahlkreises
- e) Beiträge der örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, der örtlichen Vereine/Schulen/Kindergärten sowie sonstiger örtlicher Organisationen/Einrichtungen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Beiträge von Fördervereinen werden nur dann veröffentlicht, wenn hierdurch zu deren Mitgliederversammlungen und/oder eigenständigen Veranstaltungen eingeladen und berichtet wird, diese Beiträge können nicht auch noch unter der Rubrik des Hauptvereins veröffentlicht werden.

- f) Terminankündigungen auswärtiger Schulen
 - g) Terminankündigungen von örtlichen Jahrgangs- und Klassentreffen
 - h) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.
- 2.3 Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Bürger/innen der Gemeinde vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- 2.4 Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Er entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Veröffentlichung erfolgt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- Außerdem können die Gemeinderatsfraktionen ihre Auffassungen im Mitteilungsblatt darlegen. Diesen wird die Veröffentlichung von Meinungsäußerungen gestattet.
- 3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein, sich auf das Notwendige beschränken und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge, die gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht ebenso wie Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe enthalten und die Ehre, das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonst Nachteile erbringen können. Dies gilt ebenso für Beiträge, die inhaltlich falsche Tatsachen behaupten.
- 3.3 Alle Beiträge sind grundsätzlich über das Redaktionssystem „Artikelstar“ der Nussbaum Medien St. Leon-Rot unter der Adresse www.artikelstar.de einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt die Gemeindeverwaltung. Falls der Verfasser von Beiträgen über keinen Internetzugang verfügt, ist der Beitrag unter Verwendung eines gemeindlichen Vordruckes fristgerecht an der Information des Rathauses einzureichen.

Rückfragen zu möglichen Veröffentlichungen oder inhaltlicher Art (außer den Anzeigenteil betreffend) sind immer an die Gemeindeverwaltung zu richten und nicht an den Verlag.

Derjenige der die Zugangsdaten von der Gemeindeverwaltung erhalten hat, gilt als verantwortlicher Ansprechpartner und muss eine Telefon- oder Handynummer mitteilen, unter welcher er am Tage des Redaktionsschlusses vormittags für Rückfragen erreichbar ist.

Wird die verantwortliche Person nicht erreicht, entscheidet die Gemeindeverwaltung ohne weitere Rücksprache über Kürzung oder Streichung eines Beitrages.

- 3.4 Die Beiträge dürfen ein von der Gemeinde festgesetztes Zeichenkontingent (siehe § 4) nicht übersteigen. Zusätzlich darf je *Beitrag (bedeutet je Rubrik)* ein Bild (nur Bildformate: .JPG, .JPEG, .PNG, .TIF, .PDF) mit Bezug zum Text veröffentlicht werden; hiervon ausgenommen sind Beiträge der Rubrik „Aus der Arbeit der Abgeordneten“. Der Verfasser garantiert Inhaber sämtlicher Rechte an Text und Bild zu sein, aller urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Namens-Marken- und Titelrechte, Rechte sämtlicher Personen, die abgebildet sind sowie aller sonstigen Rechte.
Sollten Beiträge, die in Ausnahmefällen unter Verwendung des gemeindlichen Vordruckes eingereicht werden, das festgesetzte Zeichenkontingent überschreiten, werden diese zurückgewiesen.
Ein Flyer wird mit 1.800 Zeichen angerechnet.
- 3.5 Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite oder ½-Seite 3 reserviert werden, sofern diese nicht von der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird. Beiträge von politischen Parteien für die Titelseite werden jedoch nicht berücksichtigt.
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite oder Seite 3 zu entscheiden. Die Beiträge werden daher nur unter Vorbehalt entgegengenommen. Die Vorlagen sind in Hoch- und Querformat einzureichen. Sollte ein Beitrag in der Rubrik ein Thema behandeln für das in der gleichen Ausgabe eine Ankündigung auf der Titelseite oder Seite 3 erscheint, kann nicht gleichzeitig ein Bild oder ein Flyer unter der Rubrik zu diesem Thema veröffentlicht werden, es kann nur noch ein Textbeitrag erfolgen.
- 3.6 Pro Beitrag kann in Ausnahmefällen anstatt eines Bildes jeweils 1 Comic/ Zeichnung oder 1 Plan mitveröffentlicht werden.
- 3.7 Bei der Erstanmeldung für den Artikelstar sind im Feld „Einstellungen“ Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse des Verfassers oder Verantwortlichen zu versehen. Fehlen diese Angaben, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden.
- 3.8 Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 8.30 Uhr. Fällt in die Erscheinungswoche des Mitteilungsblattes ein Feiertag, wird der Redaktionsschluss ggf. verlegt. Eine Information hierüber erfolgt im artikelstar. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich der Einreichende verantwortlich; sich evtl. ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren.

- 3.9 Die Entscheidung über Veröffentlichungen im redaktionellen Teil obliegt der Gemeindeverwaltung.
- 3.10 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt bzw. das mit dem Nussbaum-Medien vereinbarte Jahreszeichenkontingent noch nicht ausgeschöpft ist.

§ 4 Zeichenkontingent

Das zulässige Zeichenkontingent ist im Artikelstar sowie auch auf dem Vordruck pro Ausgabe wie folgt beschränkt:

1. örtliche Vereine, Schulen und Kindergärten: 1.800 Zeichen (30 Zeilen)
2. Abteilungen der Turnvereine und Fußballvereine: je 1200 Zeichen (20 Zeilen) zusätzlich. Je Ausgabe können maximal 4 Abteilungen ihre Beiträge veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt dabei in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs.
3. bei Jahreshauptversammlungen, Jubiläen (25, 50, 75 etc. Jahre) kann das Zeichenkontingent auf insgesamt einmalig 3.600 Zeichen (60 Zeilen) auf Antrag erhöht werden.
4. Fraktionen, Parteien, Wählervereinigungen, ggfs. Bürgerinitiativen nach § 6 1.800 Zeichen (30 Zeilen)
5. Kirchen 5.400 Zeichen (90 Zeilen).
6. Kirchliche Einrichtungen je 1.200 Zeichen (20 Zeilen). Für die Kirchen können je Ausgabe maximal 4 kirchliche Einrichtungen ihre Beiträge veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt dabei in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs.

§ 5 Fraktionen

- 5.1 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind jeweils die Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 5.2 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlanzeigen sind nicht erlaubt.
- 5.3 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

§ 6

Politische Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen, Abgeordnete

- 6.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in Graben-Neudorf haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten oder Ähnlichem nachzuweisen.
- 6.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug aufweisen. Sie dürfen weder Polemik noch Spott, Beleidigungen oder Angriffe direkter oder indirekter Art auf politisch Andersdenkende, die Gemeinde Graben-Neudorf oder ihrer Organe, auf Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 entsprechend. Kommentare und Meinungsäußerungen zu Berichten anderer sind unzulässig.
- 6.3 Zulässig sind ferner:
- a) Gratulationen zum Geburtstag, zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen
 - b) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufeb)
 - c) Ankündigungen örtlicher Veranstaltungen sowie Berichte hierüber
 - d) Ankündigungen überörtlicher Veranstaltungen
- 6.4 Für die Rubrik „Aus der Arbeit der Abgeordneten“ gelten insbesondere die Vorgaben 3.2 entsprechend. Eine Bildveröffentlichung erfolgt nicht.
- 6.5 Vorstehende Regelungen gelten auch für Bürgerinitiativen, die das erforderliche Quorum nach der Regelung für einen Einwohnerantrag nach § 20 b der Gemeindeordnung erfüllen.

§ 7

Wahlanzeigen

- 7.1 Innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor einer Wahl, an der die Bürger der Gemeinde Graben-Neudorf beteiligt sind, haben die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen, soweit sie auf der örtlichen Ebene organisiert sind (Ortsverbände), die Möglichkeit zur einmaligen kostenlosen Selbstdarstellung. Solche Beiträge dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Die Regelung des § 3.2 gilt entsprechend. Sie dürfen 1.800 Zeichen (30 Zeilen) nicht überschreiten.
- 7.2 Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von vier Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden.

In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Sie sind kostenpflichtig und erfolgen im Anzeigenteil.

- 7.3 Vor Bürgermeisterwahlen können bereits vor der in 7.2 genannten Frist Wahlanzeigen erfolgen, soweit sich die Anzeige ausschließlich auf den Kandidaten bezieht und keine Parteienennung erfolgt
- 7.4 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 7.5 Für den Inhalt von Wahlwerbungen gilt § 3 entsprechend.

§ 8 Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.11.2016 und ersetzen die Richtlinien vom 01.09.2008.

Graben-Neudorf, 17.10.2016

.....
Christian Eheim, Bürgermeister